

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.1973

Geschäftszahl

0702/73

Rechtssatz

Die Bestimmungen des dritten Absatzes sind von jenen des fünften Absatzes des § 9 GesOrk in ihrer Funktion dadurch unterschieden, dass im ersten Fall der behördliche Verwaltungsakt eine Beurkundung, im zweiten Fall jedoch ein Bescheid ist.